

Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes

vom 02. Juni 2012

Gemäß Artikel 49 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010 gibt sich das Landeskirchenamt folgende Geschäftsordnung:

1. Gliederung

Das Landeskirchenamt wird in zwei Abteilungen gegliedert. Die Abteilung 1 "Recht und Verwaltung" wird vom Präsidenten, die Abteilung 2 "Geistliche Leitung" vom Landesbischof geleitet.

Die Abteilung 1 unterteilt sich in zwei Referate; das Referat 1 "Rechtliche Grundsatzfragen" unter der Leitung des Präsidenten und das Referat 2 "Büroleitung und Planung" unter Leitung des Büroleitenden Beamten.

Die Abteilung 2 unterteilt sich in zwei Referate; Referat 1 unter der Leitung des Landesbischofs; Referat 2 unter der Leitung des Theologischen Referenten.

Den Abteilungen und Referaten werden die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie sonstige Mitarbeitende zugeordnet. Den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen sind sachlich abgegrenzte Aufgabengebiete entsprechend den jeweiligen Beschreibungen im Organisationsplan des Landeskirchenamtes vom 23. März 2012 übertragen, die sie nach Weisung bearbeiten. Sie sind für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor, soweit sie nicht selbst zeichnungsberechtigt sind.

2. Zuständigkeiten

Die Aufteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen und Referate ergibt sich aus dem Organisationsplan des Landeskirchenamtes vom 23. März 2012, für den Präsidenten zusätzlich aus der Aufgabenbeschreibung vom 11. Juni 2012. Innerhalb der Abteilungen und Referate können die Zuständigkeiten nach Absprache im Einzelfall geändert werden.

In Angelegenheiten des täglichen Geschäfts vertreten sich die Abteilungsleiter und die Referenten in den jeweiligen Abteilungen gegenseitig, im Einzelfall vertritt der Landesbischof den Präsidenten in dessen Angelegenheiten. Bei länger andauernder Abwesenheit des Landesbischofs bzw. des Präsidenten werden diese jeweils durch ihre gewählten Vertreter vertreten; wann die Vertretung notwendig wird, wird von Fall zu Fall bestimmt.

Die Vertretungsregelungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie der sonstigen Mitarbeitenden ergeben sich aus einem Dienstverteilungsplan.

3. Geschäftsgang

Die eingehende Post wird in der Regel zunächst vom Büroleitenden Beamten abgezeichnet, dann dem Präsidenten, dem Landesbischof und dem Theologischen Referenten vorgelegt. Die weitere Bearbeitung soll dabei jeweils bereits vermerkt werden.

Die Abteilungsleiter sowie die Referenten sind für ausgehende Post aus ihrem Zuständigkeitsbereich allein zeichnungsberechtigt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist bzw. vorgegeben wurde oder von der Sache her angezeigt ist.

Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie sonstige Mitarbeitende sind zeichnungsbefugt, wenn ihnen die Zeichnungsbefugnis besonders übertragen worden ist. Der Umfang der Zeichnungsbefugnis ist schriftlich festzulegen.

Die Abteilungsleiter zeichnen ohne Zeichnungszusatz, alle anderen Mitarbeitenden mit dem Zeichnungszusatz "Im Auftrag". Der Vertreter des Abteilungsleiters zeichnet in Vertretung bzw. „i. V.“.

Sind ein Abteilungsleiter oder einer der Referenten der Ansicht, dass ein von ihm bearbeiteter Vorgang auch von Bedeutung für die andere Abteilung oder das andere Referat ist, gibt er den Vorgang zur Mitzeichnung bzw. vor Abgang zur Kenntnis, bevor dieser zu den Akten genommen wird.

4. Angelegenheiten des Kollegiums Landeskirchenamt

Das Kollegium entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach der Verfassung oder anderen Kirchengesetzen zugewiesen sind. Im Übrigen bestimmen die Abteilungsleiter je für ihren Zuständigkeitsbereich, welche Angelegenheiten im Kollegium beraten oder entschieden werden sollen. Auf Wunsch eines Abteilungsleiters kann auch eine Angelegenheit, die nicht in seine Zuständigkeit fällt, dem Kollegium vorgelegt werden.

5. Sitzungen des Kollegiums

Zu den Sitzungen des Kollegiums lädt der Präsident nach vorheriger Terminabsprache mit dem Landesbischof und den Referenten ein. Der Präsident leitet die Sitzung nach einer abgestimmten Tagesordnung.

Die Referenten sowie der ständige Vertreter des Büroleitenden Beamten nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Für bestimmte Aufgabenfelder soll der zuständige Mitarbeitende zu den Beratungen des Kollegiums hinzugezogen werden. Der Büroleitende Beamte führt das Protokoll. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und der Landesbischof anwesend sind.

Die Beschlüsse werden möglichst einstimmig gefasst. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande oder kommt es zu einer Stimmenthaltung, kann ein stimmberechtigtes Mitglied die betreffende Angelegenheit dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorlegen.

6. Ausfertigung der Kollegialentscheidungen

Entscheidungen des Landeskirchenamtes, durch die Rechte und Pflichten für die Landeskirche begründet werden, werden unter Bedrückung des Siegels des Landeskirchenamtes grundsätzlich vom Präsidenten unterzeichnet.

7. Angelegenheiten des Landeskirchenrates und der Landessynode

Das Landeskirchenamt wird in Angelegenheiten des Landeskirchenrates auf Anordnung von dessen Vorsitzendem und in Angelegenheiten der Landessynode auf Anordnung von dessen Präsidenten tätig.

8. Kassengeschäfte

Für den Ablauf der Kassengeschäfte besteht eine gesonderte Ordnung.

Bückerburg, 04. September 2012

Sebastian H. Geisler
Präsident des Landeskirchenamtes